

Wo kann der Antrag auf Förderung gestellt werden?

Landratsamt Main-Spessart
- Baurecht, Wohnraumförderung -
Marktplatz 8
97753 Karlstadt

Herr Schwab / Frau Christ
Zimmer 222 / 221
Telefon: 09353 793 - 1273, -1278
E-Mail: Wohnungsbaufoerderung@Lramsp.de

Die Antragsunterlagen können Sie nach einer telefonischen Terminvereinbarung, bei einem persönlichen Informationsgespräch oder nach einem telefonischen Informationsgespräch, per Post oder digital vom Landratsamt Main-Spessart erhalten.

Bitte beachten Sie:

Grundsätzlich sollte Sie sich vor Beginn einer geplanten Maßnahme ausführlich informieren und den Antrag stellen.

Bereits durchgeführte Anpassungsmaßnahmen können nur dann gefördert werden, wenn der Antrag auf Förderung innerhalb von 6 Monaten nach Auftragsvergabe der Maßnahme gestellt wird und Vorgaben eingehalten werden.

Wohnraumanpassung für Menschen mit Behinderung

Was wird gefördert?
Wer wird gefördert?
Wie wird gefördert?



Was wird gefördert?

Die Anpassung von bestehendem Wohnraum an die Belange von Menschen mit Behinderung.

Darunter fallen insbesondere:

- ◆ Der Einbau behindertengerechter sanitärer Anlagen wie eine
 - bodengleiche Dusche,
 - unterfahrbarer Waschtisch,
 - Haltegriffe in der Dusche etc.
- ◆ Der Einbau eines Aufzugs, Treppenlifts oder einer Rampe
- ◆ Die Beseitigung von Barrieren innerhalb und außerhalb der Wohnung wie der Umbau des Eingangsbereichs, das Anbringen von Handläufen an den Treppen etc.

Maßnahmen mit Gesamtkosten von unter 1.000 € können nicht gefördert werden.

Wer wird gefördert?

Menschen mit einer Behinderung im Sinne des § 2 Abs. 1. Sozialgesetzbuch IX (nachgewiesen durch einen Schwerbehindertenausweis, einen Pflegegrad oder ein fachärztliches Attest), welche die Einkommensgrenze nach Art. 11 Bayerisches Wohnraumförderungsgesetz nicht überschreiten.

Einkommensgrenzen:

Ein-Personen-Haushalt	22.600 €
Zwei-Personen-Haushalt	34.500 €
für jede weitere Person	8.500 €
zusätzlich für jedes im Haushalt lebende Kind	2.500 €

Betrachtet wird das Bruttoeinkommen des Förderempfängers sowie aller Personen, die mit dem Förderempfänger in einem Haushalt leben, nach Abzügen von Werbungskosten, Pauschal- und Freibeträgen.

Wie wird gefördert?

Durch die Gewährung eines leistungsfreien Darlehens von bis zu 10.000 € abzüglich eines einmaligen Verwaltungskostenbeitrags in Höhe von 1 % der Darlehenssumme.

Der Darlehenshöchstbetrag von 10.000 € kann nur einmal je Wohneinheit gewährt werden.

Nach Ablauf der Belegungsbindung von 5 Jahren und Bestätigung der bestimmungsgemäßen Belegung durch die Bewilligungsstelle wird das Darlehen erlassen.

